



Bern, den 20. Dezember 2017

Adressaten:

die Kantonsregierungen

**Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Genehmigung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie zur Genehmigung des Änderungsprotokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **9. April 2018**.

Die Schlussberichte des OECD/G20-Projekts Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („*Base Erosion and Profit Shifting*“, „BEPS“), welche im Oktober 2015 verabschiedet und veröffentlicht wurden, enthalten auch Bestimmungen zur Anpassung der bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Ein Teil dieser abkommensbezogenen Bestimmungen stellen Mindeststandards dar. Die Umsetzung dieser Mindeststandards wird in sogenannten Peer Reviews durch das *Inclusive Framework on BEPS* geprüft.

Zwecks rascher und kosteneffizienter Anpassung der bestehenden DBA – weltweit bestehen über 3500 DBA – wurde im Rahmen der BEPS-Massnahme 15 durch eine Gruppe von über 100 Staaten und Territorien ein multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („BEPS-Übereinkommen“) ausgearbeitet. Im Juni 2017 fand die erste Unterzeichnungszeremonie des BEPS-Übereinkommens statt, an der knapp 70 Staaten und Gebiete, darunter die Schweiz, das BEPS-Übereinkommen unterzeichneten.



Im Wesentlichen setzt die Schweiz mit dem BEPS-Übereinkommen die Mindeststandards der BEPS-Massnahmen 6 und 14 um. Im Einklang mit der DBA-Politik der Schweiz sollen die unter das BEPS-Übereinkommen fallenden DBA auch eine Schiedsklausel erhalten, vorausgesetzt, der entsprechende DBA-Partnerstaat der Schweiz optiert auch für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-Übereinkommens über das Schiedsverfahren. Nicht vorgesehen ist eine Übernahme von weitergehenden Missbrauchsbestimmungen, die aus der BEPS-Massnahme 6 hervorgegangen sind, sowie von Änderungen hinsichtlich der Definition der Betriebsstätte nach der BEPS-Massnahme 7.

Gegenstand dieser Vorlage ist auch das Änderungsprotokoll zum DBA mit dem Vereinigten Königreich, das am 30. November 2017 unterzeichnet wurde und sachlich einen engen Zusammenhang mit dem BEPS-Übereinkommen hat.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pending.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen vom Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen Frau Nereida Jäggi (Tel. 058 463 78 51), Herr Urs Duttweiler (Tel. 058 462 72 52), Frau Silvia Frohofer, Sektionsleiterin Multilaterale Steuerfragen und Unternehmensbesteuerung (Tel. 058 464 30 20) und Herr Christoph Schelling, Botschafter und Abteilungsleiter der Abteilung Steuern (Tel. 058 462 61 56) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer